

## § 9

**Ordnungsstrafe**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die von dieser Anordnung betroffenen abrechnungspflichtigen Waren wiederholt nicht, nicht termingerecht, unvollständig oder unrichtig abrechnet;
  - den nach dieser Anordnung zuständigen Kontrollorganen die Kontrolle verweigert, diese vereitelt oder erschwert oder die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig vorlegt,
- wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt der Abteilung Handel und Versorgung des Kates des Kreises.
- (3) Der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens bestimmt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung 25 vom 21. November 1946 der damaligen Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung („Die Versorgung“ Heft 6, 1947) außer Kraft

Berlin, den 27. Dezember 1955

**Ministerium für Handel und Versorgung**

Wach  
Minister

**Anordnung****über die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen aus Weizen und Roggen.**

**Vom 22. Dezember 1955**

In Durchführung des § 4 der Anordnung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen und über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 19) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Um eine bessere Kennzeichnung der einzelnen Mahlerzeugnisse auch bei schlechten Lichtverhältnissen zu gewährleisten, sind nach Aufbrauch der alten Etiketten — jedoch bis spätestens 30. Juni 1956 — neue einheitliche Mehlsacketiketten, wie aus der Anlage ersichtlich, in der gesamten Mühlenindustrie der Deutschen Demokratischen Republik einzuführen.

## § 2

Die Etiketten für die einzelnen Mehltypen sind mit stark in der Farbe hervortretenden Umrandungen, Kreuzen, Quer- oder Längsstrichen zu kennzeichnen.

Die Wahl der Farbe für die Etiketten bleibt den Betrieben selbst überlassen, da diese mit dem Firmen- bzw. Warenzeichen abgestimmt werden muß.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1955

**Ministerium für Lebensmittelindustrie**

Westphal  
Minister

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

